

Schulordnung

Ab 1. Oktober 2024



§ 1 Allgemeines

(1) Die Musikschule Pfullendorf e.V. ist eine musikalische Ausbildungsstätte der Stadt Pfullendorf und wird vom städtischen Musikdirektor geleitet. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, und mit weiteren Kooperationspartnern.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Schüler(inne)n oder deren gesetzlichen Vertreter und der Musikschule richtet sich nach dem Zivilrecht, und ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur.

(3) Die Empfehlungen vom Verband Deutscher Musikschulen e.V. und die der Landesgruppe Baden-Württemberg dienen als Richtlinien für die schulische Arbeit der Musikschule Pfullendorf e.V.

§ 2 Vorstand

Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Pfullendorf.

§ 3 Aufgabe und Aufbau der Schule

Die Musikschule soll sich als Bildungsstätte für Musik und den Ausbau der musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen. Ihre Ausbildung dient dem Nachwuchs für Laienmusizieren, Begabtenauslese und Begabtenförderung, und auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Besonderes Anliegen der Musikschule ist es, die Musikalität möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Anmeldung sollte unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule über die Schulleitung/Sekretariat der Musikschule erfolgen. Die Aufnahme ist in der Regel zu den Semestern 1. Oktober oder 1. April, möglich. In Ausnahmefällen, in Absprache der jeweiligen Lehrkraft, zum Ersten eines Monats.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, die Schulordnung, die jeweils gültige Tarifordnung, sowie die Informationen zum Datenschutz als Bestandteil des später zustande kommenden Ausbildungsvertrages ausdrücklich an.

(3) Eine Abmeldung/Kündigung vom Unterricht ist 6 Wochen vor Semesterende möglich und sollte über das Abmeldeformular getätigt werden. Dies bedarf der Schrift- oder Digitalform. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist. In besonderen Fällen wie Wegzug oder längerer Krankheit, kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Die Schulleitung entscheidet mit Absprache der jeweiligen Lehrkraft.

Schulordnung

(4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder nicht bezahlter Gebühren, kann zum Ausschluss des Schülers führen. Die Eltern erhalten vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Semesterende bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Veröffentlichungen/Datenspeicherung/DSGVO

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich einer Ausbildung an der Musikschule können auf der Homepage der Stadt Pfullendorf // Musikschule eingesehen werden. Der Betroffene oder dessen Vertreter anerkennen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars (Unterrichtsvertrages) die Richtlinien der Schul- und Entgeltordnung, sowie der Datenschutzbestimmungen (DS-GVO) an.

§ 6 Unterricht, Unterrichtsversäumnis und Ausfall

(1) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt durch die Musikschulleitung.

Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten ist in der Gebührenordnung festgelegt.

(2) Die Schüler sind als verbindlicher Teil ihrer Ausbildung zur Teilnahme an Veranstaltungen - Auftritten der Musikschule verpflichtet. Bei bestehenden Ensembles gilt § 4. Sonstiges öffentliches Auftreten der Schüler, bzw. Meldungen zu Wettbewerben - Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern, bedürfen der Absprache mit der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

(3) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die ausgefallene Stunde.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen der Lehrkraft aus, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt oder eine entsprechende Rückvergütung der Gebühren eingeleitet. In begründeten Fällen (z. B. wegen Krankheit einer Lehrkraft) können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ohne dass diese vom Fachlehrer/in nachgeholt werden muss.

(5) Die Unterrichtsräume der Musikschule befinden sich in den städtischen und ausgewiesenen Räumlichkeiten.

(6) Im Fall der Erklärung einer pandemischen Notlage und entsprechender Einschränkungen durch gesetzliche Verordnungen oder langfristiger Einschränkungen einer Lehrkraft, steht es der Musikschule frei, den Unterricht über ein digitales Medium anzubieten.

§ 7 Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen in Pfullendorf festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Musikschule Pfullendorf. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben.

Schulordnung

§ 8 Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts über ein Instrument verfügen. Die Lehrkraft ist bei der Anschaffung behilflich. Ohne sie sollte keine Anschaffung getätigt werden. Soweit vorhanden, werden schuleigene Instrumente ausgeliehen. Die Konditionen sind in der Gebührenordnung geregelt. Eine Kündigung des Leihinstrumentenvertrages muss der Schulleitung 6 Wochen des zu kündigendem Monats schriftlich mitgeteilt werden, da sonst von einer Berechnung des Folgemonats nicht abgesehen werden kann.

§ 9 Gebühren

Die monatlichen Gebühren legt der Vorstand in der Gebührenordnung fest. Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Die in der Gebührenordnung angegebenen Monatsbeiträge werden ganzjährig, d.h. auch in den Ferien erhoben. Die Gebühren werden im Einzugsverfahren per Lastschrift eingezogen. Änderungen der Anschrift bzw. Konto-Nr. müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit einer Lehrkraft eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

(2) Für Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg der Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause, sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Jugendmusikschule ereignen, besteht für die Schüler über die kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt Pfullendorf, bei der UKBW eine Unfallversicherung.

(3) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichts. Eltern müssen insbesondere kleinere Kinder zum Unterrichtsraum bringen, (sich von der Anwesenheit der Lehrkraft überzeugen), und dort wieder abholen.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung über die Nutzung der Musikschule vom 1. September 2017.

Pfullendorf, den 3. September 2024

Gez. SMD Fabian Göggel